



Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Straße i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW für den Gemeingebrauch gewidmet:

Am Scheitensberg
Gemarkung Obercastrop, Flur 4,
Flurstücke 484, 517, 518, 519, 520

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 01.10.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Lenort

Technische Beigeordnete



Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Straße i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW für den Gemeingebrauch gewidmet:

Hölderlinweg
Gemarkung Ickern, Flur 13,
Flurstück 713

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 01.10.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Lenort

Technische Beigeordnete



Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Straße i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW für den Gemeingebrauch gewidmet:

**Dammstraße
Gemarkung Behringhausen, Flur 3,
Flurstück 810**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 01.10.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Le n o r t

Technische Beigeordnete



Erlass einer Spielflächensatzung nach § 89 Abs. 1 Nr. 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW 2018) für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Spielflächensatzung

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 26.09.2019 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Beschluss für die Satzung über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) gem. der Anlage 1.

Mit Inkrafttreten der oben genannten Satzung tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) vom 18.08.1992 außer Kraft.“

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) v. 07.10.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) sowie des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Castrop-Rauxel. Sie konkretisiert die Anforderungen an Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018 entsprechende Spielflächen wegen einer kindgerechten Entwicklung, zum Schutze der Kinder und der Erhaltung ihrer Gesundheit bereitzustellen sind.

§ 2

Herstellung und Unterhaltung

Die Herstellung der Spielflächen obliegt den Bauherren. Die Pflicht zur Unterhaltung und zum Betrieb der Spielflächen obliegt den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die die Errichtung der Spielfläche erforderlich war.

§ 3

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Zahl der Wohnungen, für die diese Spielflächen bestimmt sind. Wohnungen, die nicht für Familien mit Kindern geeignet sind, zum Beispiel Einzimmerwohnungen, bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Betracht.
- (2) Die Größe der Spielfläche beträgt mindestens 40 qm. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Größe nach Satz 1 für jede weitere Wohnung i. S. von Abs. 1 um mindestens 5 qm.

§ 4

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind nach Möglichkeit so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Spielflächen dürfen nicht mehr als 50 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen müssen einen sicheren Zugang haben. Sie sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs- und Betriebsflächen, Gewässer und Stellplätze für Kraftfahrzeuge so abzugrenzen, dass für Kinder keine Gefahr besteht. Die Zugänge sind barrierefrei anzulegen.

§ 5**Beschaffenheit**

- (1) Eine verkehrssichere Benutzung der Kinderspielflächen einschließlich ihrer Anlagen, Geräte und dergleichen muss jederzeit möglich sein.
- (2) 10 % der Spielfläche, mindestens jedoch 5 qm, sind als Sandspielfläche anzulegen.
- (3) Spielflächen müssen mit ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Je zwei Wohneinheiten ist ein Sitzplatz zu schaffen, mindestens sind jedoch drei Sitzplätze herzustellen.
- (4) Je angefangene 50 qm ist zusätzlich zur Sandspielfläche ein Spielgerät aufzustellen. Es sind unterschiedliche Spielfunktionen zu bedienen. Die Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1176 und 1177 entsprechen.

§ 6**Erhaltung/ Unterhaltung**

- (1) Die nach § 2 Verpflichteten haben die Spielflächen einschließlich ihrer Anlagen und Geräte in einem ihrer Zweckbestimmung dienenden Zustand zu erhalten.
- (2) Spielsand ist in funktionsfähigem und hygienisch vertretbarem Zustand zu halten und gegebenenfalls auszutauschen.
- (3) Spielflächen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die Änderungen, die dazu führen, dass die Spielfläche nicht mehr den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, sind genehmigungspflichtig.

§ 7**Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach § 69 BauO NRW 2018. Sind die Ziele und Zwecke dieser Satzung mit anderen Mitteln der Freiraumgestaltung erreichbar, kann von den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung abgewichen werden. Eine Abweichung von der Satzung ist mit Begründung schriftlich zu beantragen. Zur Prüfung ist ein Flächengestaltungsplan im Maßstab 1:200 erforderlich.
- (2) Sofern die Ziele dieser Satzung durch einen öffentlichen Spielplatz erreicht werden können, ist der Stadt eine einmalige zweckgebundene Kompensationszahlung in Höhe von 400 €/ qm Spielfläche für die Aufrechterhaltung und laufende Unterhaltung des Spielplatzes zu zahlen.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über diese Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Spielfläche errichtet, die den Mindestanforderungen des § 3 Abs. 2 nicht entspricht,
 - b) eine Spielfläche entgegen §§ 4, 5 und 6 anlegt oder ausstattet
 - c) eine Spielfläche entgegen §§ 5 und 6 unterhält,
 - d) eine Spielfläche ungenehmigt ganz oder teilweise beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße (§ 86 Abs. 3 BauO NRW 2018) bis zu 20.000 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Beschaffenheit, Größe und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder vom 18.08.1992 außer Kraft.

Die Bekanntmachung über die vorstehende Spielflächensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 07.10.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Änderung in seinem sachlichen Teilabschnitt Windenergie“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 den folgenden Beschluss zur Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst:

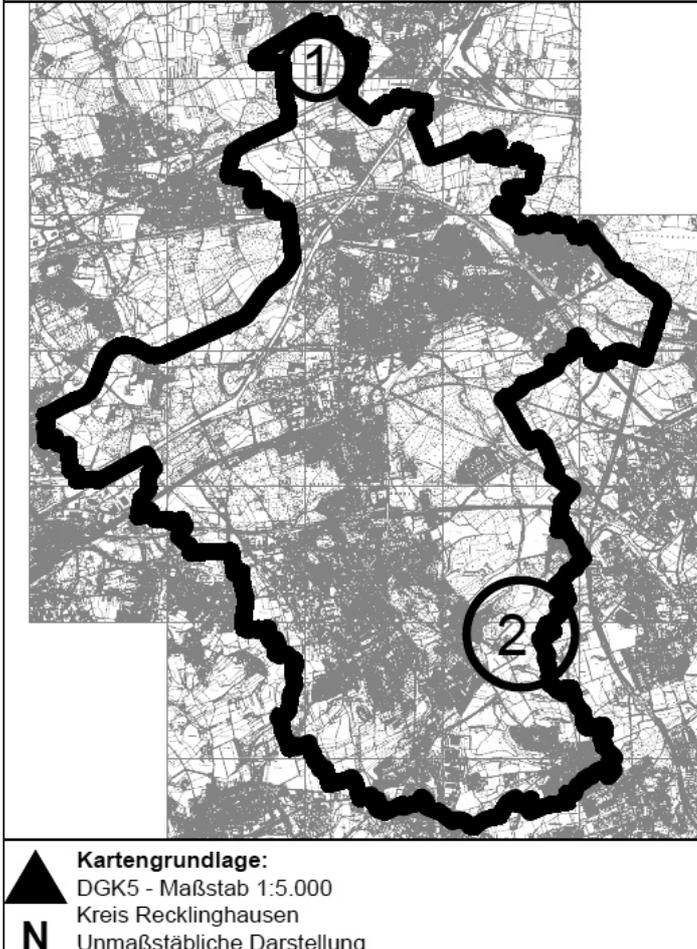
„Der Betriebsausschuss beschließt, den Flächennutzungsplan in seinem sachlichen Teilabschnitt Windenergie zu ändern.“

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel. Er ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Die angestrebte Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Zusammenhang mit den beiden derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen nördlich von Becklem im Stadtteil Henrichenburg und im Bereich Westhofsches Feld in den Stadtteilen Schwerin/Dingen. Die beiden Flächen wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2012 auf der Grundlage eines hierzu erstellten gesamträumlichen Plankonzepts zur Darstellung von Windkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Fläche im Bereich Westhofsches Feld stellte dabei die räumliche Erweiterung der hier bereits im alten Flächennutzungsplan von 1974 dargestellten Konzentrationszone dar.

Bei der Ausnutzung der 2012 neu ausgewiesenen Zonen hat sich jedoch gezeigt, dass die innerhalb der Flächen bestehenden Restriktionen so gravierend sind, dass hier tatsächlich nur wenige weitere Anlagen realisierbar sind. So konnte in der dargestellten Konzentrationsfläche „Östlich Beckum“ (15 ha) nur eine einzige Anlage errichtet werden. Innerhalb der Zone im Bereich „Westhofsches Feld“ konnte die Ausnutzung der räumlichen Erweiterung des hier bereits bestehenden Windparks durch eine Anlage nur in Verbindung mit dem Abbau einer Altanlage gestattet werden. Die Lage der beiden bestehenden Kon-

Übersichtsskizze zum Geltungsbereich der 04. Änderung des Flächennutzungsplans "Änderung in seinem sachlichen Teilabschnitt Windenergie"



zentrationen im Stadtgebiet sind in der obigen Übersichtsskizze mit den Nummern 1 und 2 entsprechend gekennzeichnet.

Die Planung neuer Konzentrationsflächen mit einer damit einhergehenden Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet i. S. d. § 35 (3) Satz 3 BauGB wird seitens der Stadt Castrop-Rauxel als nicht erfolgsversprechend eingeschätzt. Das ursprünglich im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung verfolgte Ziel, Windkraftanlagen in konfliktarmen Bereichen räumlich zu konzentrieren (Windpark), wäre so nicht mehr erreichbar. In diesem Fall wäre die Aufhebung der bestehenden Zonen sinnvoll. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird dies nun geprüft.

Der Beschluss zur Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bezüglich der dargestellten Windkonzentrationsflächen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 15.10.2019

K r a v a n j a

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.10.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.